

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Vollkostenmodell für die freien Schulen und faire Teilhabe an allen Landesförderprogrammen, Wartefrist verkürzen und nachträgliche Kostenbeteiligung nach erfolgreicher Wartefrist

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vom ...

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. Berlin 2021 S. 1125), wird wie folgt geändert:

§ 101, Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Genehmigte Ersatzschulen sind in Bezug auf die öffentliche Finanzierung gegenüber entsprechenden öffentlichen Schulen in gleichem Maße anspruchsberechtigt. Dies betrifft auch die Gewährung von finanzieller Förderung durch schulische Sonderprogramme und die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen. Orientierungsgröße für den an Ersatzschulen zu zahlenden Zuschuss sind die Gesamtkosten einer öffentlichen Schule (Vollkostenmodell).

Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulgeldregelungen für die von ihnen betriebenen Ersatzschulen öffentlich zugänglich zu machen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf den berlinpass-BuT wird an Schulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld erhoben. Der Schulträger erhält dafür eine Ausgleichszahlung durch das Land Berlin in Höhe der niedrigsten Stufe des Schulgelds.

Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Gesamtkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt.

Einnahmen aus dem Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.“

§ 101, Abs. 3 SchulG Berlin entfällt.

§ 101, Abs. 4 SchulG Berlin wird wie folgt neu geändert:

„(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 werden zwei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt.

Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.

Nach bestandenem Erfolgstest erhalten die genehmigten Ersatzschulen eine anteilige Nachfinanzierung ihrer Gesamtkosten während der Wartefrist in Höhe von mindestens 50% der bis dahin entgangenen Zuschusshöhe.“

§ 101, Abs. 5 SchulG Berlin entfällt. Die folgenden Absätze werden entsprechend nach vorn verschoben.

§ 101, Abs. 7 SchulG Berlin wird wie folgt geändert:

„(5) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält; bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können.

Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an.

Findet in einem Zeitraum, der die doppelte Dauer der jeweiligen Wartefrist umfasst, ein Schulträgerwechsel statt, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die abweichend von der Wartefrist gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen.

Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.“

§ 101, Abs. 9 SchulG Berlin wird wie folgt geändert:

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,
2. den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule,
3. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Gesamtkosten und den Umfang der als tatsächliche Gesamtkosten geltenden Ausgaben der Schule.

Kosten der Gebäudereinigung werden bei den tatsächlichen und bei den vergleichbaren Gesamtkosten berücksichtigt.

Übersicht:

<p>§ 101, Abs. 2 SchulG Berlin:</p> <p>(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten. <p>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen.</p> <p>Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen.</p>	<p>§ 101, Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>(2) Genehmigte Ersatzschulen sind in Bezug auf die öffentliche Finanzierung gegenüber entsprechenden öffentlichen Schulen in gleichem Maße anspruchsberechtigt. Dies betrifft auch die Gewährung von finanzieller Förderung durch schulische Sonderprogramme und die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen. Orientierungsgröße für den an Ersatzschulen zu zahlenden Zuschuss sind die Gesamtkosten einer öffentlichen Schule (Vollkostenmodell).</p> <p>Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulgeldregelungen für die von ihnen betriebenen Ersatzschulen öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf den berlinpass-BuT wird an Schulen in freier Trägerschaft kein Schulgeld erhoben. Der Schulträger erhält dafür eine Ausgleichszahlung durch das Land Berlin in Höhe der niedrigsten Stufe des Schulgelds.</p>
--	---

<p>Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Personalkosten nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.</p>	<p>Übersteigen die laufenden Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Schulträgers 125 Prozent der vergleichbaren Gesamtkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Satz gekürzt. Einnahmen aus dem Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Finanzierung von ergänzenden Betreuungsangeboten gemäß § 19 Abs. 6 und die Finanzierung der Kosten, die im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen, werden durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 7 Nr. 5 geregelt.</p>
---	--

<p>§ 101, Abs. 3 SchulG Berlin</p> <p>(3) Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten abweichend von Absatz 2 Satz 1 Zuschüsse in Höhe von 115 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.</p>	<p>§ 101, Abs. 3 SchulG Berlin entfällt. Die folgenden Absätze werden entsprechend nach vorn verschoben.</p>
---	--

<p>§ 101, Abs. 4 SchulG Berlin</p> <p>(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist).</p> <p>Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn</p>	<p>§ 101, Abs. 4 SchulG Berlin wird wie folgt geändert:</p> <p>(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 werden zwei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt.</p> <p>Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.</p>
---	--

<p>der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.</p>	<p>Nach bestandenem Erfolgstest erhalten die genehmigten Ersatzschulen eine anteilige Nachfinanzierung ihrer Gesamtkosten während der Wartefrist in Höhe von mindestens 50% der bis dahin entgangenen Zuschusshöhe.</p>
<p>§ 101, Abs. 5 SchulG Berlin</p> <p>(5) Sofern an Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, zur Vorbereitung auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Jahrgangsstufe 13 eingerichtet worden ist, findet hierauf Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5 entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 101, Abs. 5 SchulG Berlin entfällt. Die folgenden Absätze werden entsprechend nach vorn verschoben.</p>
<p>§ 101, Abs. 7 SchulG Berlin</p> <p>(7) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält; bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können. Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die nach Satz 1 erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an. Die nach Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Zuschüsse werden für die Zeit des Aufbaus um 15 Prozent gekürzt. Findet in einem Zeitraum, der die doppelte Dauer der jeweiligen Wartefrist umfasst, ein Schulträgerwechsel statt, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die abweichend von der Wartefrist gewährten Zuschüsse zurückzahlen. Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des</p>	<p>§ 101, Abs. 7 SchulG Berlin wird wie folgt geändert:</p> <p>(5) Abweichend von der Wartefrist werden Ersatzschulen die vorgesehenen Zuschüsse für die betreffende Schulart gewährt, wenn der Schulträger im Land Berlin bereits einen Zuschuss für eine ohne wesentliche Beanstandungen geführte staatlich anerkannte Ersatzschule derselben Schulart erhält und die Schulaufsichtsbehörde den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält; bei beruflichen Ersatzschulen muss der neu genehmigte Bildungsgang darüber hinaus dem einschlägigen Berufsfeld zugeordnet werden können.</p> <p>Der Zuschuss wird von dem Zeitpunkt an gewährt, für den die Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen trifft, frühestens vom Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Schule an.</p> <p>Findet in einem Zeitraum, der die doppelte Dauer der jeweiligen Wartefrist umfasst, ein Schulträgerwechsel statt, ist der bisherige Schulträger verpflichtet, die abweichend von der Wartefrist gewährten Zuschüsse zurückzahlen.</p> <p>Sofern Religionsgemeinschaften, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schulen im Bereich des</p>

Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.	Landes Berlin unterhalten hatten und zur Einstellung des Schulbetriebs gezwungen worden waren, eine Schule eröffnen, erhalten sie einen Zuschuss nach Satz 1.
<p>§ 101, Abs. 9 SchulG Berlin</p> <p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,2. den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule,3. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Personalkosten und den Umfang der als tatsächliche Personalkosten geltenden Ausgaben der Schule. <p>Kosten der Gebäudereinigung werden weder bei den tatsächlichen noch bei den vergleichbaren Personalkosten berücksichtigt.</p>	<p>§ 101, Abs. 9 SchulG Berlin wird wie folgt geändert:</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bewilligung von Zuschüssen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Verfahren der Zuschussgewährung einschließlich der Rückforderung überzahlter Beträge sowie deren Verzinsung,2. den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule,3. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Gesamtkosten und den Umfang der als tatsächliche Gesamtkosten geltenden Ausgaben der Schule.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Entwicklung der freien Schulen

Während im Jahr 2002 mehr als 22.000 Schüler allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft besuchten, waren es 2019 bereits knapp 56.000 Schüler. Dieser Zuwachs war einerseits einem Nachholbedarf, andererseits dem wachsenden Bedürfnis nach innovativen Konzepten konfessioneller, kreativer, bilingualer oder internationaler Art, Montessori-, Alternativ-, Waldorf-Schulen usw. geschuldet.¹ Der positiven Entwicklung und der Akzeptanz der freien Schulen unter Schülern und Eltern steht eine privatschulfeindliche Finanzierungspolitik des Landes Berlin gegenüber.

Finanzierung der freien Schulen

¹ Vgl. [Wortprotokoll BildJugFam 18/62](#), 29. Oktober 2020, S. 7.

1998 reduzierte das Abgeordnetenhaus den Finanzierungsanspruch der Freien Schulen von 100 auf 97 Prozent der vergleichbaren Personalkosten einer staatlichen Schule bei allgemeinbildenden Schulen.² Sach- und Gebäudekosten werden nicht berücksichtigt. 2002 wurde die Teilfinanzierung weiter auf 93 Prozent herabgesetzt.³ An dem Vorhaben einer Reform der Finanzierung der Freien Schulen versucht sich die Bildungsbehörde bereits seit etlichen Jahren. Einer Lösung für das Problem, die Höhe der „Vollkosten“ benennen zu können, scheint man nähergekommen.

Neue Hürden durch Rot-Rot-Grün

Eine neue Hürde ergab sich aus der Koalitionsvereinbarung der 18. WP: Das neue Finanzierungsmodell sollte „im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Zuschüsse“ eine höhere Zuweisung an Schulen ermöglichen, die „verstärkt inklusiv arbeiten“ und Schüler aus sozial benachteiligten Familien aufnehmen. Eine Erhöhung der Mittel war explizit nicht vorgesehen. Die Formulierung „im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Zuschüsse“ würde *de facto* auf eine Art Kostendeckel hinauslaufen und einige freie Schulen finanziell noch schlechter stellen. Dies wiederum würde dazu führen würde, dass diese Schulen an Qualität verlieren würden, da die Beiträge nicht beliebig erhöht werden können.⁴ Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2016-2021 wurde „die Erarbeitung eines neuen Finanzierungsmodells auf Vollkostenbasis, das „bis Ende 2017 abgeschlossen und „ab 2019 eingeführt“ werden sollte, angekündigt.⁵ Diese Ankündigung wurde nicht umgesetzt. In der neuen Koalitionsvereinbarung von Rot-Grün-Rot ist von einem Finanzierungsmodell auf Vollkostenbasis schon gar nicht mehr die Rede.

Kein Verstoß gegen Sonderungsverbot gegeben

Das Grundgesetz garantiert in Artikel 7 Absatz 4 das „Recht zur Errichtung von privaten Schulen“, wenn „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“. Eine Sonderung nach Besitzverhältnissen wird nach Auffassung des Senats gefördert, wenn eine Ersatzschule auf Grund der Höhe des geforderten Schulgelds für eine Schülerin oder einen Schüler nicht zugänglich ist. Das Sonderungsverbot verbietet eine Auswahl der Schüler nach dem Einkommen ihrer Eltern, bedeutet aber keine Pflicht zu sozialer Mischung. Frauke Brosius-Gersdorf befand in einem Gutachten der Naumann-Stiftung, das Wissenschaftszentrum Berlin (WZB) irre, wenn es meine, dass das Sonderungsverbot eine soziale Mischung verlange. Zwar dürften die freien Schulen ihre Schüler nicht nach dem Einkommen der Eltern auswählen, wohl aber nach Eignung und Leistung. Der Senat teilt diese Rechtsauffassung.⁶

Die Charakterisierung von Privatschulen als „elitäre Clubs“ lehnt die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS) ab. Die Darstellung, dass arme Schüler nicht willkommen seien, werde „dem Bemühen und den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht“, hieß es in einer Stellungnahme der AGFS unter Bezugnahme auf entsprechende Äußerungen des SPD-Abgeordneten

² Vgl. Ebenda.

³ Vgl. [Forderungskatalog der Arbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft Berlin anlässlich der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus 2021](#), abgerufen am 4. November 2021.

⁴ Susanne Vieth-Entus: [Rot-Rot-Grün plant neues Finanzierungsmodell für Berlins freie Schulen](#), tagesspiegel.de, 21.08.2020.

⁵ [Koalitionsvereinbarung 2016-2021](#).

⁶ Vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Kerker (AfD) vom 01. September 2020: [Freie Schulen: Soziale Mischung](#), Drucksache 18/24774, Antwort auf Frage 8, S. 4.

Joschka Langenbrinck. Der Senat stellte diesbezüglich klar: Schulen in freier Trägerschaft erweitern mit ihren unterschiedlichen Angeboten die freie Schulwahl und fördern durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts das Schulwesen.⁷

Faire Teilhabe an allen Landes-Förder-Programmen für die Berliner Schulen

An Zusatzprogrammen können die freien Schulen eigenen Angaben zufolge nicht vollumfänglich partizipieren.⁸ Die freien Schulen beklagen, sie würden bei Sonderprogrammen häufig vergessen. Dass die freien Schulen nachrangig behandelt werden, lässt sich an verschiedenen Beispielen veranschaulichen.

Laut Tagesspiegel enthielt die Senatsverwaltung für Bildung den freien Schulen die ihnen zustehenden Gelder aus dem Digitalpakt des Bundes lange vor. Während die öffentlichen Schulen bereits Anträge stellen konnten und Mittel erhielten, warteten die freien Träger weiter auf die Förderrichtlinie, auf deren Grundlage Anträge gestellt werden könnten.

Die AGFS moniert, der Zugang zu den öffentlichen Fort- und Weiterbildungen sei den freien Schulen in der Regel verwehrt. Auch bezüglich der Übernahme von Kosten für die Schulreinigung wurden freie Schulen schlechter gestellt. Der explizite Ausschluss der Kostenübernahme für die Schulreinigung nach § 101, Abs. 9 SchulG Berlin benachteiligt die freien Schulen und sollte gestrichen werden.

Die Senatsverwaltung erklärte in einer Presseerklärung im Dezember 2019, dass das Bau- und Sanierungsprogramm auch von Schulen in freier Trägerschaft genutzt werden könne. Der Hauptausschuss beschloss jedoch, dass zuerst die soziale Mischung öffentlicher Schulen an freien Schulen gespiegelt sein müsse, um am Schulbauprogramm beteiligt werden zu können.

Für die Finanzierung von Lernmitteln können Schulen in freier Trägerschaft beim Bezirk Zuwendungen beantragen. Unterschiedliche Beträge für öffentliche Schulen einerseits und für Schulen in freier Trägerschaft andererseits resultieren daraus, dass diese bei öffentlichen Schulen Lehr- und Lernmittel und bei Schulen in freier Trägerschaft nur Lernmittel umfassen.

Einen grundsätzlichen Ausschluss von Schulen in freier Trägerschaft von staatlichen Förderprogrammen gibt es nicht. Allerdings besteht auch kein entsprechender Anspruch, soweit der Gesetzgeber oder das jeweilige Förderprogramm diesen nicht im Einzelfall regelt.⁹ Diesbezüglich soll mit dem vorliegenden Entwurf Abhilfe geschaffen werden. Es soll sichergestellt werden, dass die freien Schulen in Bezug auf die staatlichen Förderprogramme nicht schlechter gestellt werden.

Senkung der Wartefrist und Nachfinanzierung

Schulneugründungen in Berlin müssen zunächst ohne staatliche Zuschüsse auskommen, es sei denn, der Träger betreibt bereits eine Schule dieser Schulart. Diese sogenannte „Wartefrist“ bildet ein erhebliches Hemmnis für Schulgründungsinitiativen ohne finanzstarken Hintergrund.

⁷ Vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Kerker (AfD) vom 01. September 2020: [Freie Schulen: Soziale Mischung](#), Drucksache 18/24774, Antwort auf Frage 5, S. 3.

⁸ Vgl. [Forderungskatalog der Arbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft. Berlin anlässlich der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus 2021.](#)

⁹ Vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Kerker (AfD) vom 1. September 2020: [Freie Schulen: Finanzierungsmodelle](#), Drucksache 18/24773, Antwort auf Frage 5, S. 5.

Bundesweit hat Berlin die längste Wartezeit, bis öffentliche Gelder für Ersatzschulen fließen, wie der Privatschulverband Berlin-Brandenburg berichtet.

Zwar sieht auch das Berliner Schulgesetz die Möglichkeit vor, Schulen bereits nach drei Jahren zu finanzieren. Allerdings ist dies nur eine Kann-Bestimmung, die nach Maßgabe der Haushaltsslage anzuwenden ist.¹⁰ Nach Auskunft des Senats dient die Wartezeit bei der Finanzierung neugegründeter Ersatzschulen „primär fiskalischen Interessen“.¹¹ Dem steht das bildungspolitische Interesse gegenüber, zur Stärkung der Schulwahl ein breites Angebot zu ermöglichen.

Wenn eine neue Schule genehmigt wurde, sollte der Schulträger beim Aufbau der Schule nicht alle Kosten allein schultern müssen. Das Land Berlin sollt sich an der Finanzierung während oder rückwirkend nach der Wartezeit beteiligen, wie andere Bundesländer auch. Die bisherige Berliner Praxis ist eine zu hohe Hürde für Schulgründungen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte bereits im Jahr 1994 klar, dass eine Wartezeit verfassungskonform ist, nach bestandener Wartezeit aber ein Ausgleich zu leisten sei. Das BVerfG urteilte: „Legt der Gesetzgeber, um Gewissheit über den Erfolg der Schule zu erlangen, eine lange Wartezeit fest und besteht die Schule später den Erfolgstest, muss er allerdings einen wie immer gearteten Ausgleich vorsehen, damit die Wartezeit nicht zur faktischen Errichtungssperre wird.“¹²

Berlin, den 15. Februar 2022

Dr. Brinker Gläser Tabor Weiß
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹⁰ Vgl. Susanne Vieth-Entus: [Fünf Jahre kein Geld vom Land. Schwere Zeiten für freie Schulen in Berlin](#), tagespiegel.de, 07.09.2019, abgerufen am 4. November 2021.

¹¹ Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Franz Kerker (AfD) vom 1. September 2020: [Freie Schulen: Wartezeiten](#), Drucksache 18/24 775, Antwort auf Frage 1, S. 2.

¹² BVerfGE 90, 107 – Waldorfschule/Bayern (Beschluss des Ersten Senats vom 9. März 1994 -- 1 BvR 682, 712/88